
TOP 10:

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften

Drucksache: 461/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Am 1. November 2015 hat das Bundesmeldegesetz das bislang geltende Melde-recht durch bundeseinheitliche Regelungen abgelöst. Mit dem vorliegenden Ge-setz sollen vor allem erste Praxiserfahrungen aufgegriffen werden, insbesondere um die Betroffenen von bürokratischem Mehraufwand zu entlasten. Die Praxis habe gezeigt, dass bestimmte Vorschriften unzureichend, praxisfern oder über-flüssig seien. Insbesondere die neu eingeführte Wohnungsgeberbestätigung bei der An- und Abmeldung (der Mieter), der bedingte Sperrvermerk und erweiterte Protokollierungspflichten führten zu einem hohen Aufwand bei Bürgern, Wirt-schaft und Verwaltung. Meldebehörden klagten zudem über Mehraufwand bei schriftlichen Auskünften aus dem Melderegister.

Dementsprechend ist in dem Gesetz unter anderem Folgendes vorgesehen:

- die Entbindung des Wohnungsgebers von der in § 19 BMG geregelten Mit-wirkungspflicht beim Auszug des Mieters. Die Verpflichtung zur Ausstel-lung einer Wohnungsgeberbescheinigung soll künftig nur noch beim Ein-zug bestehen;
- die Eröffnung der Möglichkeit sich elektronisch bei der Meldebehörde ab-zumelden, sofern ein Umzug in das Ausland erfolgt sein sollte (§ 23 Absatz 6 BMG) - lediglich unter Mitteilung des Namens, Geburtsdatums und der Seriennummer des zuletzt im Melderegister gespeicherten Ausweises oder Passes;
- die Eröffnung der Möglichkeit für die Länder, nicht nur oberste Landes-behörden als Zulassungsbehörden für privatrechtlich betriebene Portale zur Durchführung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet bestim-men zu dürfen, sondern auch andere Behörden;
- die Ergänzung der Suchkriterien bei einfachen Melderegisterauskünften über das Internet nach § 49 BMG;

- die (nur noch) auf die Anschrift bezogene Hinterlegung des bedingten Sperrvermerks im Melderegister. Auf eine personenbezogene Hinterlegung des Sperrvermerks soll künftig verzichtet werden;
- die Festlegung des weiteren Datums "Geschlecht" bei der Registrierung für das Melderegister, das die Behörden im automatisierten Verfahren abrufen dürfen.

Zudem sollen im Bundesmeldegesetz die erst nach dessen Verkündung erfolgte Einführung des Ersatz-Personalausweises sowie die Neuregelung der Optionspflicht in § 29 StAG nachvollzogen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 945. Sitzung am 13. Mai 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 159/16 (Beschluss)). Zum einen soll der Datenumfang für die Ausstellung einer erweiterten Meldebescheinigung ergänzt werden. Auskunfts- und Übermittlungssperren sollen dabei außer Betracht bleiben; im Übrigen soll der für die erweiterte Meldebescheinigung auszuwählende Datenumfang flexibel gehandhabt werden können. Zum anderen sollen die Voraussetzungen für die Erteilung einer automatisierten einfachen Melderegisterauskunft nach § 49 Absatz 4 Nummer 1 BMG modifiziert werden; dabei soll die Anschrift des Betroffenen als zwei der geforderten Identifizierungsdaten gelten und nicht nur als ein Datum. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird zudem ein einheitliches Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Mai 2017 avisiert.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/9087) mit Maßgaben angenommen und den Forderungen des Bundesrates vollumfänglich Rechnung getragen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.